

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 14.11.2024

Zu TOP: 7.13

zu den Bauarbeiten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt

Einreicher: Thomas Rockmann, AfD-Fraktion

Vorlage: kAF 0134/2024

Anfrage:

1. Kann die Stadt Stralsund bestätigen, dass auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stralsund Bauarbeiten für einen neuen behindertengerechten Zugang mit Spielplatz zum Bergener Weg durchgeführt werden?
2. Gibt es Pläne, auf dem genannten Gelände eine Flüchtlingsunterkunft einzurichten, und wenn ja, kann die Stadt Stralsund weitere Informationen dazu bereitstellen?
3. Besteht eine Informationspflicht der Hansestadt Stralsund gegenüber den Anwohnern bezüglich der Zweckbestimmung der Baumaßnahmen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stralsund?

Herr Dr. Raith beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Das Amt für Planung und Bau hat keine Kenntnis über die aktuell ausgeführten Maßnahmen. Baumaßnahmen und Planungen im Bereich der Justizvollzugsanstalt liegen außerhalb der Zuständigkeit der Hansestadt Stralsund. Zuständig ist hier das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt (SBL), das sowohl die Rolle des Entwurfsverfassers als auch (sofern erforderlich) der Genehmigungsbehörde übernimmt.

zu 2.:

Dem Amt für Planung und Bau sind solche Pläne derzeit nicht bekannt.

zu 3.:

Es besteht keine Informationspflicht, dennoch ist die Sicherung der Individualrechte durch Beschränkung von Gestaltungscompetenz im Rahmen von Mehrheitsentscheidungen ein wesentliches Grundprinzip des Staates.

Zu unterscheiden ist daher zuerst einmal zwischen originären Vorhaben und Planungen der Hansestadt, die selbstverständlich öffentlich breit zu diskutieren sind und solchen von Dritten, für die das nur eingeschränkt gilt.

Bezogen auf das Baugeschehen lässt sich das stark verkürzt vielleicht so herunterbrechen:

- Bei der Schaffung und Änderung von Baurecht, d.h. bei der Bauleitplanung als Verwirklichung der gemeindlichen Planungshoheit, besteht selbstverständlich eine Pflicht zur Einbeziehung der Öffentlichkeit – sowohl über die Öffentlichkeit der Sitzungen der beratenden und beschließenden Gremien als auch über eine direkte, in der Regel sogar mehrstufige Information und Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit.
- Bei der Umsetzung von Baurecht (d.h. innerhalb von Plangebietern nach § 30 BauGB) durch private Bauherrn mag die städtische Verwaltung als Genehmigungsbehörde einbezogen sein, hier ist die Behörde aber grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Information der Öffentlichkeit gibt es nicht. Das gesicherte Baurecht unterliegt der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG. Eine Beteiligung auch der direkt angrenzenden Nachbarn findet nur dann statt, wenn geschützte nachbarliche Belange betroffen sind (§ 70 LBauO M-V), d.h. wenn auch diese in ihren geschützten

Eigentumsrechten betroffen sein könnten.

Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass ein Vorhabenträger nicht auch seinerseits über eine Maßnahme informieren könnte – und vielleicht auch gut beraten ist, das zu tun.

- Ein Sonderfall stellt das Bauen in unbeplanten Gebieten dar (§§ 31, 34, 35 BauGB); hier ist die jeweilige Gemeinde nach § 36 BauGB zu beteiligen. Dies erfolgt bei städtebaulich relevanten Vorhaben in der Hansestadt regelmäßig durch Vorstellung im nichtöffentlichen Teil des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung. Es wird davon ausgegangen, dass das dort Besprochene auch nichtöffentlich bleibt.

Herr Tanschus ergänzt, dass es seit 2021 in der Hansestadt Stralsund den einzigen offenen Vollzug für Frauen im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gibt. Die Erklärung für die Baumaßnahme ist die Errichtung eines Spielplatzes für Frauen mit Kindern im offenen Vollzug.

Frau Graf dankt für die Beantwortung. Die Anfrage resultiert aus Anfragen besorgter Bürger, die an ihre Fraktion herangetreten sind.

Eine Aussprache ist nicht beantragt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 29.11.2024